

Ursula Schlung-Muntau

Rechtsanwältin

RAin Ursula Schlung-Muntau · Jahnstr. 49 · 60318 Frankfurt/Main

Fachanwältin für Familienrecht

Jahnstr. 49

60318 Frankfurt am Main

Telefon (069) 55 00 21, 55 00 22

Telefax (069) 5 96 43 98

Bankverbindungen:

Frankfurter Sparkasse

Kto.-Nr. 300 632 (BLZ 500 502 01)

Postgirokonto Frankfurt

Kto.-Nr. 4355 66 – 608 (BLZ 500 100 60)

Bei Antwort bitte angeben

3. Januar 2007

Rana-Programm

Return Reception and Reintegration of Afghan Nationals to Afghanistan (Rana)

1. Entstehung und Zielsetzung

Am 25.07.2003 wurde das Rana-Programm - Return Reception and Reintegration of Afghan Nationals to Afghanistan - anlässlich einer Sitzung eines internationalen Koordinationstreffen auf EU Ebene von IOM mit Teilnehmern aus den Ländern Afghanistan, Österreich, Belgien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Holland, Schweiz und den Niederlanden sowie den Großbritannien begründet.

Unter Federführung des Liason Büros in Brüssel wird demnach rückkehrenden Afghanen Hilfestellung beim Empfang und der Wiedereingliederung in Afghanistan angeboten.

Der Schwerpunkt des Programmes gilt den Aktivitäten beim Empfang und der Reintegration der Flüchtlinge, **anknüpfend an freiwillige Rückkehrmechanismen**, die von verschiedenen IOM Missionen angeboten werden.

*„The program will focus on reception and reintegration activities to be implemented in Afghanistan relying on the existing **voluntary return mechanisms**, as offered by the different IOM Missions“.*

Nachweis: „Internal co-ordination meeting with the IOM EU colleagues , 25.07.2003“

über www.belgium.iom.int/RANA/meetings.shtml (**Anlage 1**)

2. Darstellung des Programms durch IOM in drei Informationsschreiben

Die Reintegrationshilfe konzentriert sich auf

- Empfangsmodalitäten am Flughafen Kabul
- medizinische Unterstützung und Hilfestellung bei der Ankunft
- Basisinformationen und Service bei der Ankunft
- Weitertransport zum endgültigen Zielort,

- limitierte Übernachtungsmöglichkeiten bis zum Weitertransport, falls nötig
- Informationen über Beratung und Service durch das Netzwerk von den IOM Büros in Afghanistan
- Training während einer dreimonatigen Periode für insgesamt **1.500 Rückkehrer**, wobei für jedes Training, dass ein Rückkehrer erhält eine Option für einen Afghanen, der im Land verblieben ist angeboten wird nach dem Prinzip, **one for one** ohne Rechtsanspruch angeboten werden auf der Basis first **come first serve**.

IOM konkretisierte die Möglichkeiten des Programms, wonach **bis zu 5000 Afghanen aus allen Eu Staaten bei der Rückkehr unterstützt werden.**

Nachweis: "The European Community signed an agreement with IOM to assist up to 5.000 Afghan nationals returning to Afghanistan from EU-Member States" über www.belgium.iom.int/RANA/ (**Anlage 2**)

Danach begrüßen die Mitglieder von IOM die Rückkehrer am Flughafen und helfen ihnen bei den Grenzkontrollen und Zollformalitäten.

Des weiteren sollen Informationen über Minen und medizinische Möglichkeiten ausgegeben werden, wobei wenn erforderlich zwei Ärzte die Neuankömmlinge betreuen.

Unterstützung soll auch gewährt werden bei der Suche nach Unterkunft, Weitertransport, Ausbildung, Steuerangelegenheiten. Soweit der Weitertransport nicht am gleichen Tag stattfinden soll, kann IOM in Kabul Unterkunft in einem Gästehaus oder Hotel anbieten.

Darüber hinaus können im Rana-Programm **bis zu 300 Rana-Rückkehrern** aufgrund der finanziellen Möglichkeiten vom März 2004 an mit einer maximalen Summe von EUR 1.500,00 unterstützt werden.

Des weiteren könne über ein Zeitraum von 3 Monaten maximal 1.500 Rückkehrern mit einem Trainingsprogramm unterstützt werden, wobei während dieser Zeit Unterkunft und Essen zur Verfügung gestellt werden kann.

In einem weiteren dritten Informationsblatt wird als Ziel des Programms die Schaffung der **besten Möglichkeiten für eine möglichst freiwillige Rückkehr nach Afghanistan benannt.**

Danach unterteilt sich das Programm in zwei Phasen. Die Phase 1 beinhaltet die Rückkehr, nämlich Empfang am Flughafen, Vermittlung von Basisinformationen, Weitertransport zu dem endgültigen Bestimmungsort.

Die Phase 2 wird begleitet von dem Rana-Zentrum ICRS „Information Counselling and Referral Service“ und beinhaltet die o. g. Möglichkeiten der Ausbildung und On the Job Training sowie self-employment/ und business startup projects.

Eindeutig ist auf Seite 2 des flyers ausgeführt, dass das Programm nur für freiwillige Rückkehrer gültig ist. „ **Voluntary Return only**“, - nur freiwillige Rückkehr “.

Nachweis: Return, Reception and Reintegration of Afghan Nationals to Afghanistan Rana-Programm : (Anlage 3)

3. Umsetzung des Programms in Kabul

Das Rana-Programm wurde in Kabul ausgeführt von Georg David, Mitarbeiter des Bundesamtes, der 2002 für zwei Jahre als Verbindungsbeamter in Kabul war und

beurlaubt wurde um für IOM zu arbeiten und offenkundig im Anschluss daran ab 2004 auch für das Rana-Programm zuständig war.

Nachweis: Integration in Deutschland 2004/20 Jahrgang vom 30.06.2004 unter www.isoplan.de/aid/2004 Anlage 4

Bereits in diesem Interview vermischt David die verschiedenen Hilfen, indem er ebenso wie auch bei der Beweisaufnahme beim OVG Brandenburg die Startup Hilfe bis zu EUR 5.000, im Rana Programm erwähnt.

Tatsächlich werden diese aber nach dem EU-RQA-Programm ausgezahlt an insgesamt nur 30 hochqualifizierte Afghane mit einer gültige Aufenthaltserlaubnis in einem EU Land **und nur bei freiwilliger Rückkehr.**

Nachweis: EU RQA-Programm - Beihilfe für Kleinst- und Kleinunternehmen rückzahlbare Beihilfen bis EUR 5.000,00 Anlage 5.

Von daher scheidet das EU RQA-Programm schon denotwendig aus bei abgeschobenen Afghanen, da diese gerade nicht über einen Aufenthaltstitel verfügen und nicht freiwillig zurückkehren.

4. Rana – Programm und Bedeutung für abgeschobene Asylbewerber

In der Übersichtsinfo des BAMF – Referat - Zentrale für Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung (Zirf)- „Freiwillige Rückkehr in Ihre Heimat“, Stand 2005 findet das Rana Programm keine Erwähnung, offenkundig da es zum nur ein Zusatzprogramm zu den anderen von IOM angebotenen Rückkehrhilfen darstellt und von geringer Bedeutung angesichts der begrenzten Hilfsmöglichkeiten ist.

Nachweis: Info Referat - Zentrale für Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung (Zirf) des BAMF, „Freiwillige Rückkehr in Ihre Heimat“, Anlage 6.

Erstmalig wurde das Rana-Programm durch das BAMF in einem Eilverfahren beim VG Gießen am 2.11.2005 als Möglichkeit Rückkehrhilfe zu erhalten entscheidungserheblich und Schutz gem § 60 Abs7 AufenthG ausschliessend erwähnt Dies erfolgte durch die Vorlage des Tätigkeitsbericht von David ,IOM Kabul für den Zeitraum 23.05.2005 bis 15.07. 2005.

Nachweis: Schreiben Bundesminister des Innern vom 05.10.2005 mit Tätigkeitsbericht David IOM Kabul für den Zeitraum 23.05.2005 bis 15.07.2005 Anlage 7

David, der zum Zeitpunkt dieses Tätigkeitsberichtes vom 25.04.2005 bereits seit mehr als einem Jahr als Verbindungsbeamter des Bundesamtes eingesetzt war, war bis dato nur dreimal bei dem Empfang von Rückkehrern am Flughafen.

Auf Seite 5 führt er aus

*„ Die Recherche über die Situation von abgeschobenen Afghanen aus Deutschland gestaltet sich recht schwierig und ist ohne vorherige Information über deren Ankunft in Kabul kaum möglich. **Bisher war es so, dass ich erst durch die Deutsche Presse Kenntnis über diese Abschiebung erlangt habe und es dann auch nicht mehr gelungen ist***

Näheres über den Aufenthalt dieser Rückkehrer in Erfahrung zu bringen, was aber vor dem Hintergrund der öffentlichen politischen Debatte in Deutschland besonders interessant wäre“.

Das kein einziger Abgeschobener von 2003 bis 2005 in den Genuss des Programms kam, ergibt sich aus der oben dargestellten Zielsetzung des Programms, die freiwillige Rückkehr zu stützen, so dass Abgeschobene auch gar nicht in den Interessentenkreis einbezogen wurden, wie David in seinem Bericht einräumt.

Alle laufenden Rückkehrprojekte basieren gemäß dem Selbstverständnis von IOM auf freiwilliger Rückkehr und sind daher nicht als Hilfsmaßnahmen von obdach- und mittelosen Abschieblingen konzipiert.

In den Eilverfahren vor dem VG Gießen wurde die telefonische Auskunft des zuständigen Sachbearbeiter des Rana-Programms, Herr Musotter von IOM Nürnberg durch anwaltliche Versicherung eingeführt, der am 02.11.2005 der Unterzeichnerin erklärte, **dass nur Unterstützung bei freiwilligen Rückkehrern geleistet werden kann.** Er verneinte gegenüber der Unterzeichnerin ausdrücklich die Möglichkeit einer Unterstützung von abgeschobenen Asylbewerbern.

Nachweis: Schriftsatz vom 02.11.2005 Anlage 8

Gleichwohl wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen erstmalig unter Hinweis auf die Hilfen des Rana Programms die Rückkehrmöglichkeit und damit die Abschiebung für Afghanen nach Kabul bejaht.

Nachweis: Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom 02.11.2005 Anlage 9

Im Verfahren vor dem OVG Berlin Brandenburg OVG 12 B 9.05 führte das BAMF einen weiteren Tätigkeitsbericht des Zeugen Davids von April 2004 ein und benannte David als Zeugen für die Rückkehrhilfen.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung gab David als Zeuge an ,S. 4 des Protokolls:

„Das Rana- Programm der EU gilt uneingeschränkt auch für abgeschobene Flüchtlinge“.

Nach Beweis: Verhandlungsprotokoll OVG Berlin Brandenburg OVG 12 B 9.05 Anlage 10

IOM Nürnberg beantwortete im gleichen Verfahren die Anfrage des OVG Berlin-Brandenburgs, das die Angaben des Herrn Georg David im wesentlichen zutreffend seien, teilte aber im weiteren mit, dass das Rana Programm zum 31.08.2006 auslaufe. Zum aktuellen Zeitpunkt könne jedoch keinerlei Auskünfte zu etwaigen Folgeprogramm getätigt werden.

Nachweis: Stellungnahme IOM vom 19.04.2006 Anlage 11

Das Auswärtige Amt äußerte dem entgegen am 18.04.2006, dass IOM das Verlängerungsangebot an die EU schicke um das Rana Programm zumindest bis Ende

2006 zu verlängern. Dies hinge von der Bewilligung der Mittel ab. IOM sehe jedoch keine Veranlassung davon auszugehen, dass die EU die Mitteln nicht bewilligen könne.

Nachweis: Stellungnahme vom 18.04.2006 Anlage 12

Faktisch wurde das Rana Programm, dessen einziger Mitarbeiter Georg David anlässlich der Unruhen im Juni 2006 Afghanistan verließ eingestellt.

Nachweis: Artikel in der Nürnberger Presse „ Ich hatte nur Glück“
Anlage 13

Das Programm wurde danach bis 6. Dezember 2006 nicht weiter ausgeführt.

Auf Anfrage des Verwaltungsgericht Cottbus äußerte IOM, dass das Programm beendet sei und keine Auskunft darüber gemacht werden könne, wann das Programm wieder aufgenommen wird.

Nachweis: Stellungnahme IOM an das VG Cottbus Anlage 14

Nachfragen bei IOM in Nürnberg durch die Unterzeichnerin ergaben, dass das Programm definitiv beendet ist und keine Aussage, wann und wie ein solches Programm fortgesetzt werde gemacht werden konnten.

Die Unterzeichnerin hatte ihrerseits im Falle eines abgeschobenen Afghanen mit IOM Kontakt aufgenommen. Dort wurde zu erst auf eine angebliche Hilfsmöglichkeit unter Hinweis auf die Emailadresse in Afghanistan und auf eine Telefonnummer verwiesen. Die Nachfrage der Unterzeichnerin durch ihre Dari sprechende Rechtsanwaltsfachangestellte ergab, dass kein Kontakt herzustellen war.

Beweis: Erklärung von Frau Manidja Schahab Anlage 15

Nach erneuter Rücksprache mit Herrn Musotter, teilte dieser dann unter dem 06.12.2006 mit, dass das Rana Programm nunmehr im Dezember doch wieder erneut aufgelegt worden sei und übermittelte

1. Antragsformular IOM ICRS Information Counselling and Referral Service Registration Anlage 16

2. Merkblatt Rana Programm September 2006 Anlage 17

Im September 2006 gab es allerdings kein Rana Programm.

Dies lässt sich wohl nur so erklären, dass offenkundig im nachhinein für den Abrechnungszeitraum September 2006 bis 30.04.2007 haushaltstechnisch das Programm fortgeschrieben wurde.

Unabhängig davon ergibt der inhaltliche Vergleich im wesentlichen eine Übersetzung des bereits im Jahre 2003 veröffentlichten Informationsblattes unter Anlage 1. Im 5. Absatz

Blatt 2 heißt es eindeutig, dass zur Sicherung der Bereitstellung von harmonisierten Hilfsangeboten für afghanische Rückkehrer im Rahmen dieses Programmes IOM alle Komponenten der Rückkehr koordiniert und kombiniert sowie der in Afghanistan existierenden Programme **zur freiwilligen Rückkehr** .

Nur so kann die Ausführung verstanden werden, dass alle Afghanen die zurückkehren möchten Zugang haben **zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr unabhängig von ihrem Status**. Das auch hier weiterhin das Rana Programm in Kombination mit anderen Programmen nur für Freiwillige gedacht ist ergibt sich aus der Notwendigkeit, **das Minimum 10 Tage vor der Ankunft des Rückkehrers in Kabul die IOM Mission aus dem EU-Mitgliedsland umfassende Informationen nach dem Fragebogen erstellt übersendet**.

Beweis: Blatt 2 des Informationsprogrammes (Anlage 17)

Abgeschobene Asylbewerber füllen zwangsläufig nicht 10 Tage vorher einen Antrag zur freiwilligen Rückkehr aus

Zusammenfassung:

Das Rana Programm besteht seit 2003 mit Unterbrechungen bis Juni 2006 und ist im Dezember 2006 bis April 2007 verlängert worden.

Ausweislich der vorliegenden Eigeninformationen der ausführenden Organisationen von IOM in der Bundesrepublik Deutschland als auch der EU in Belgien handelt es sich, ausschließlich um ein Programm zugeschnitten auf Afghanen, die freiwillig zurückkehren wollen.

Das Rana Programm bietet im beschränkten Umfang afghanischen Staatsangehörigen aus der gesamten EU Rückkehrhilfe an, die zeitlich befristet ist und war, und die nur einem geringen Anteil von Rückkehrern aufgrund des finanziellen Budget zu Gute kommt.

Im Rahmen dieses Programmes wird Hilfestellung geboten beim Empfang am Flughafen der Notfallversorgung am Flughafen, durch Weitertransporte an den endgültigen Zielort, ggf. bei Fehlen von Übernachtungsmöglichkeiten durch limitierte Unterbringung bis zum weiteren Transport im Gästehaus Jalanak oder in Hotels.

Das Programm wurde im Wesentlichen durch Georg David, dem Beamten des Bundesamtes durchgeführt.

Aufgabe von Georg David war es für das Bundesamt als Verbindungsbeamter Informationen zur Frage der Rückkehr zu beschaffen.

Daneben wurde er zusätzlich mit Aufgaben der Ausführung des Rana Programm von IOM betraut.

Innerhalb dieser 3 Jahre wurden von ihm ca. 250 Flüchtlinge betreut, allerdings bis Oktober 2005 keine Abgeschobenen, da er bis zu diesem Zeitpunkt lediglich über Presse von Abschiebungen Kenntnis erhielt.

Daraus ergibt sich, dass selbst David nicht davon ausgegangen ist, dass das Rana Programm Abgeschobenen zur Verfügung stand.

Das Rana Programm ist im Dezember neu aufgelegt worden, wobei haushaltstechnisch das Programm fiktiv rückwirkend ab September 2006 weitergeführt wird faktisch aber seit der Rückkehr David nach Deutschland im Juni 2006 nicht mehr durchgeführt wird.

Das Programm knüpft auch weiterhin in der Verlängerung an eine freiwillige Rückkehr an, da es nur für Personen gilt, die 10 Tage vor der Abreise den Antrag stellen und den Fragebogen ausfüllen.

Ergebnis.

1. Das Rana Programm wendet sich ebenso wie alle anderen Rückkehrprogramme von IOM gemäß dem Selbstverständnis der Organisation an freiwillige Rückkehrer nach Afghanistan aus allen EU Ländern.
2. Abgeschobene könne regelmäßig keine Hilfen nach diesem Programm erhalten, da sie schon nicht den notwendigen Antrag 10 Tage vor der Abschiebung ausfüllen können.
3. Nicht auszuschließen ist, dass in Einzelfällen Abgeschobene in den Genuss der Trainingsprogramme kommen, nach dem im Rana Prinzip festgelegten Grundsatz in der Phase 2 , one for one wonach im Heimatland Verbliebene gefördert werden sollen und darunter möglicherweise dann auch Abgeschobene fallen können, dabei aber nur eine Unterstützung nach dem Prinzip come first serve first, erfolgt.
4. Nicht auszuschließen ist ebenso, dass wenn Mitarbeiter von IOM von der Hilfsbedürftigkeit in Kabul vor Ort erfahren sollten, auch aus humanitären Gründen gelegentlich in Einzelfällen eine Unterbringung für eine begrenzte Anzahl von Nächten erfolgt.
5. Bei schätzungsweise 20.000 Rückkehren aus der BRD und mindestens ebenso vielen aus anderen EU Ländern ist für Abgeschobene das Programm als Hilfsmaßnahme ungeeignet, da gleich ob 46 der 90 Betten im Guesthouse zur Verfügung stehen ,die Chance neben freiwilligen Rückkehren dort berücksichtigt zu werden, gleich null ist.

Rechtsanwältin